

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau
Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung

19. - 21. und 23. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau für die Flächen

- 19. Änderung „Kurkliniken“, Stadt Bad Buchau,
20. Änderung „Inselstraße“, Stadt Bad Buchau,
21. Änderung „Reise III“, Gemeinde Dürnau,
23. Änderung „Erweiterung Am Zeilweg“, Gemeinde Tiefenbach**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau hat am 29.01.2019 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe der 19. - 21. und 23. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Die Entwürfe der 19. - 21. und 23. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des GVV Bad Buchau werden mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 29.01.2019)

von Montag 11. Februar 2019 bis Mittwoch 13. März 2019

öffentlich ausgelegt. (Ort der Auslegung siehe unten).

Innerhalb dieser Frist besteht beim Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau in 88422 Bad Buchau, Marktplatz 2, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden für jedermann Gelegenheit, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Folgende nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und werden ebenfalls ausgelegt:

- Stellungnahme des Landratsamts Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz –, Rollinstraße 9, 88400 Biberach vom 06.12.2018
Betroffene Themenkomplexe: Naturschutz, Ortsrandeingrünung, Benachteiligte Gebiete, erneuerbare-Energien-Gesetz, FFH- und Vogelschutzgebiet Federsee und Blinder See bei Kanzach, Natura 2000 – Vorprüfung, Feldlerche, Rohrweihe, Bundesnaturschutzgesetz, UNESCO Weltkulturerbe Federseeried, artenschutzrechtliche Prüfung, Fledermäuse, Zauneidechse, Vögel, vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, Umwelt- und Arbeitsschutz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Immissionsrichtwerte, Wasserwirtschaft, Wasserschutzgebietszone, Altlasten, Bodenschutz, Fließgewässer, Gewässerentwicklungsplan, Gewässerrandstreifen, Starkniederschlag, Landwirtschaft.
- Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 - , Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 18.08.2016
Betroffene Themenkomplexe: Naturschutz, Landwirtschaft, Flächenentzug, Digitale Flurbilanz, Bodenschutz, Biotopstrukturen, Artenschutz

Jedermann kann während der Auslegungsfrist Anregungen zum Bauleitplanentwurf schriftlich oder während den Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau zur Niederschrift vorbringen. Bei schriftlich vorgebrachten Anregungen soll die volle Anschrift der Beteiligten und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks angegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Bad Buchau, den 31.01.2019

Peter Diesch
Verbandsvorsitzender